

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) – Stand 27.11.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2013.	Änderungen:	Begründung:
Bezeichnung: „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)“	Bezeichnung: „Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale)“	- Satzung regelt nicht nur die Erhebung, daher Korrektur der Bezeichnung - Regelungen gelten teilweise auch für Kindertagespflege, somit deren Aufnahme in die Bezeichnung
Präambel: Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996 S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) i.V.m. § 90 Abs. 1 Ziffer 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 38) wurde vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 18.12.2013 die nachfolgende Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) beschlossen.	Präambel: Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA, S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 05. April 2019 (GVBl. LSA, S. 66) i.V.m. § 90 Abs. 1 Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I, S. 2696) i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA, S. 420) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am ... die folgende Satzung beschlossen	- Anpassung an geänderte Rechtsvorschriften
§ 1 Geltungsbereich Diese Satzung regelt die Entstehung, Höhe und	§ 1 Geltungsbereich Diese Satzung regelt die Entstehung, Höhe und	- Änderung der Benennung „Tagespflegestellen“ in „Kindertagespflegestellen“

Erhebung der Kostenbeiträge für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale).	Erhebung der Kostenbeiträge für die Nutzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale).	
§ 2 Kostenbeitragsschuldner (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, welches eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besucht. Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner.	§ 2 Kostenbeiträge (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) wird auf Grundlage des § 13 (1) Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) von den Eltern ein Kostenbeitrag erhoben.	- § 2 (1) a.F. nach § 3 (1) verschoben, da dort systematisch besser angesiedelt - Inhalt § 2 (1) aus § 3 (1) a.F. übernommen und hinsichtlich Formulierung überarbeitet
(2) Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt, ist Kostenbeitragsschuldner der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt. Hält sich das Kind jeweils zur Hälfte bei beiden Elternteilen auf, bleiben beide Eltern Kostenbeitrags- und somit Gesamtschuldner.	(2) Ein Kostenbeitrag wird auch von anderen sorgeberechtigten Personen (z.B. bei Familienpflegschaft, Vormundschaft) erhoben, sofern diese ein Betreuungsverhältnis begründen.	- § 2 (2) a.F. nach § 3 (2) verschoben, da dort systematisch besser angesiedelt - Inhalt § 2 (2) neu eingefügt, Konkretisierung zu § 13 (1) KiFöG LSA, welches für die Erhebung von Kostenbeiträgen nur den Begriff „Eltern“ beinhaltet
(3) Andere sorgeberechtigte Personen, welche die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle beantragt haben und dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind, treten an die Stelle der Eltern.		- § 2 (3) a.F. nach § 3 (3) verschoben, da dort systematisch besser angesiedelt
§ 3 Kostenbeiträge (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen wird von den Kostenbeitragsschuldnern ein Kostenbeitrag erhoben.	§ 3 Kostenbeitragsschuldner (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, welches eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besucht. Für die Eltern besteht eine gesamtschuldnerische Haftung nach §§ 420 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).	- § 3 (1) a.F. nach § 2 (1) verschoben, da dort systematisch besser angesiedelt - Inhalt § 3 (1) aus § 2 (1) a.F. übernommen und hinsichtlich Formulierung überarbeitet, ausdrücklicher Verweis auf Regelungen des BGB zur gesamtschuldnerischen Haftung
(2) Maßstab für die Höhe des Kostenbeitrages sind die	(2) Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten	- § 3 (2) a.F. nach § 4 (1) verschoben, da dort

Betreuungsart (Kinderkrippe, Kindergarten oder Hort) sowie die in Anspruch genommenen Betreuungsstunden. Tagespflegestellen sind der Betreuungsart Kinderkrippe zuzuordnen.	dauerhaft getrennt und hält sich das Kind überwiegend im Haushalt eines Elternteils auf (Residenzmodell) ist dieser Elternteil Kostenbeitragsschuldner. Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt und wird das Kind durch beide Elternteile zeitlich annähernd gleichwertig betreut (Wechselmodell, Paritätsmodell), schulden beide Elternteile den Kostenbeitrag als Gesamtschuldner.	systematisch besser angesiedelt - Inhalt § 3 (2) aus § 2 (2) a.F. übernommen und hinsichtlich Formulierung überarbeitet, Aufnahme der Begrifflichkeiten „Residenz-, Wechsel- und Paritätsmodell“, da diese in der Lebensrealität ständig an Bedeutung gewinnen, für Kostenbeiträge hinsichtlich der gesamtschuldnerischen Haftung relevant
(3) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages wird vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) festgelegt. Sie ergibt sich aus Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist und gilt für alle Kinder, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Halle (Saale) haben.	(3) Wurde ein Betreuungsverhältnis durch andere sorgeberechtigte Personen begründet, haften diese als Kostenbeitragsschuldner. Für andere sorgeberechtigte Personen besteht eine gesamtschuldnerische Haftung nach §§ 420 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).	- § 3 (3) a.F. nach § 4 (2) verschoben, da dort systematisch besser angesiedelt - Inhalt § 3 (3) aus § 2 (3) a.F. übernommen und hinsichtlich Formulierung überarbeitet
(4) Auf Grundlage des § 13 (2) Satz 2 KiFöG LSA überträgt die Stadt Halle (Saale) für eine Übergangszeit, welche am 31.12.2014 endet, die Erhebung des Kostenbeitrages auf die Träger der Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen. Der Kostenbeitrag wird durch den Träger der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle auf der Grundlage einheitlicher Kostensätze, abhängig von der in Anspruch genommenen Betreuungsart und Betreuungszeit erhoben.		- § 3 (4) Satz 1 a.F. nach § 5 (1) verschoben, da dort systematisch besser angesiedelt; Anpassung an geänderte Rechtsvorschrift - § 3 (4) Satz 2 gestrichen, Regelung in § 4 (1) erfolgt
(5) Der Wechsel von der Betreuungsart Kinderkrippe zur Betreuungsart Kindergarten erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Fällt der 3. Geburtstag des Kindes auf den 1. eines Monats, erfolgt der Wechsel der Betreuungsart dieses Kindes zum 1. des laufenden Monats. Für alle anderen Kinder erfolgt der Wechsel der Betreuungsstufe zum 1. des Folgemonats.		- § 3 (5) a.F. nach § 4 (3) verschoben, da dort systematisch besser angesiedelt

(6) Im Rahmen einer bestehenden Hortbetreuung fallen für die Inanspruchnahme einer ganztägigen Betreuung während der Ferienzeiten keine zusätzlichen Kostenbeiträge an. Wird eine Betreuung ausschließlich in den Ferienzeiten in Anspruch genommen, wird ein Tageskostenbeitrag entsprechend Anlage 1 erhoben.		- § 3 (6) S.1 a. F gestrichen, da Anpassung an neue Rechtsvorschrift (§ 5 (5) KiFöG LSA n. F. ab 01.08.19) - § 3 (6) S.2 a.F. nach § 4 (6) verschoben, da dort systematisch besser angesiedelt
(7) Für Gastkinder wird ein Tageskostenbeitrag erhoben. Dieser bemisst sich auf der Grundlage der in Anspruch genommenen Betreuungsart, Betreuungszeit sowie des jeweiligen Stundensatzes gemäß Anlage 1.		- § 3 (7) a.F. nach § 4 (8 7) verschoben, da dort systematisch besser angesiedelt
(8) Der Zukauf von Betreuungsstunden für reguläre Betreuungsverhältnisse gemäß Anlage 1 ist möglich.		- § 3 (8) a.F. nach § 4 (9 8) verschoben, da dort systematisch besser angesiedelt
(9) Der Kostenbeitrag beinhaltet keine Verpflegungskosten. Diese sind nach entsprechender Vereinbarung gesondert an den jeweiligen vertraglich gebundenen Anbieter zu entrichten.		- § 3 (8) a.F. nach § 4 (10) verschoben, da dort systematisch besser angesiedelt sowie Anpassung an geänderte Rechtsvorschrift (§ 13 (6) KiFöG LSA n. F. ab 01.08.19)
§ 4 Entstehen und Ende der Kostenbeitragsschuld (1) Die Kostenbeitragsschuld beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgenommen wird.	§ 4 Maßstab und Höhe des Kostenbeitrages (1) Maßstab für die Höhe des Kostenbeitrages sind die Altersgruppe sowie die in Anspruch genommene Betreuungsstufe entsprechend § 5 (3) der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“. Altersgruppen sind: Altersgruppe 1 - Kinderkrippe (Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) Altersgruppe 2 - Kindergarten (vom Beginn des 4. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht) Altersgruppe 3 - Hort (vom Beginn der Schulpflicht bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres). Kindertagespflegestellen werden der Altersgruppe 1 -	- § 4 (1) a.F. nach § 6 (1) Satz 1 verschoben, da dort systematisch besser angesiedelt - Inhalt § 4 (1) aus § 3 (2) a.F. übernommen und hinsichtlich Formulierung überarbeitet, Einführung der Begrifflichkeit „Altersgruppe“ und deren Definition, da für Kostenbeiträge relevant, Eltern wissen häufig nicht, warum ab 4. Lebensjahr Änderung der Kostenbeiträge erfolgt

	Kinderkrippe zugeordnet.	
(2) Bei Kündigung durch die Eltern oder eine andere sorgeberechtigte Person oder bei Ausschluss des Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung durch den Träger der Kindertageseinrichtung endet die Kostenbeitragsschuld mit wirksam werden der Kündigung.	(2) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) nach Anhörung der Träger von Kindertageseinrichtungen und der Stadtelternvertretung Halle (Saale) festgelegt. Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Kostenbeitragstabelle, welche als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist und gilt nach § 13 (2) KiFöG für alle Kinder, die in der Stadt Halle (Saale) betreut werden.	- § 4 (2) a.F. nach § 6 (2) verschoben, da dort systematisch besser angesiedelt sowie angepasst - Inhalt § 4 (2) aus § 3 (3) und § 5 (1) 1. HS a.F. übernommen und hinsichtlich Formulierung überarbeitet sowie an neue Rechtsvorschrift angepasst (§ 13 (3) KiFöG LSA n. F. ab 01.08.19)
(3) Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Dies gilt auch für die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung und den Urlaub der Tagespflegeperson.		- § 4 (3) a.F. nach § 6 (1) Satz 2 verschoben, da dort systematisch besser angesiedelt
	(3) Mit Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgt der Wechsel von der Altersgruppe 1 - Kinderkrippe zur Altersgruppe 2 - Kindergarten (Altersgruppenwechsel). Fällt der 3. Geburtstag des Kindes auf den 1. Kalendertag eines Monats, erfolgt der Altersgruppenwechsel dieses Kindes zum 1. Kalendertag dieses Monats. Für alle anderen Fälle erfolgt der Altersgruppenwechsel zum 1. Kalendertag des Folgemonats.	- Inhalt § 4 (4 3) aus § 3 (5) a.F. übernommen und hinsichtlich Formulierung überarbeitet
	(4) Wird eine Betreuung gemäß § 5 (3) der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ ausschließlich in den Ferienzeiten in Anspruch genommen, ist ein Kostenbeitrag in Form eines Tageskostenbeitrages zu entrichten. Dieser bemisst sich auf Grundlage der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden sowie des jeweiligen Stundensatzes entsprechend der Kostenbeitragstabelle - Anlage 1.	- Satz 1 gestrichen, da neue Rechtsvorschrift (§ 5 (5) KiFöG LSA n. F. ab 01.8.19 - Inhalt § 4 (6) aus § 3 (6) a.F. übernommen und hinsichtlich Formulierung überarbeitet und an neue Rechtsvorschrift angepasst (§ 5 (5) KiFöG LSA n. F. ab 01.8.19

	(5) Für befristete Gastkinder entsprechend § 2 (3) der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ wird ein Kostenbeitrag erhoben. Dieser bemisst sich auf Grundlage der Altersgruppe, der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden sowie des jeweiligen Stundensatzes entsprechend der Kostenbeitragstabelle - Anlage 1.	- Inhalt § 4 (7) aus § 3 (7) a.F. übernommen und hinsichtlich Formulierung überarbeitet
	(6) Der Zukauf von Betreuungsstunden zu den Betreuungsstufen 1-12 nach § 5 (4) der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ ist gemäß Anlage 1 ist.	-Inhalt § 4 (8) aus § 3 (8) a.F. übernommen
	(7) Wird die Betreuung eines Kindes über die Wochenbetreuungszeit der vertraglich vereinbarten Betreuungsstufe hinaus erforderlich, ist durch die Kostenbeitragsschuldner je angefangener Stunde ein zusätzlicher Kostenbeitrag zu entrichten. Dieser bemisst sich auf Grundlage der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden sowie des jeweiligen Stundensatzes entsprechend der Kostenbeitragstabelle - Anlage 1.	- Inhalt § 4 (9) aus § 3 (8) a.F. übernommen und hinsichtlich Formulierung überarbeitet
	(8) Der Kostenbeitrag beinhaltet keine Verpflegungskosten. Diese sind gemäß § 13 (6) KiFöG LSA durch die Kostenbeitragsschuldner zu tragen und gesondert an den jeweiligen vertraglich gebundenen Anbieter zu entrichten. Zu den Verpflegungskosten zählen die Lebensmittel sowie die Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke.	- Inhalt § 4 (10) aus § 3 (9) a.F. übernommen und hinsichtlich Formulierung überarbeitet -Anpassung an neue Rechtsvorschrift (§ 13 (6) KiFöG LSA n. F. ab 01.08.19
	(9) Durch den Träger der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson im Rahmen des Betreuungsvertrages zusätzlich vereinbarte Leistungen (z.B. für besondere Beschäftigungsangebote, kostenpflichtige Ausflüge, Reinigung von Bettwäsche) sind keine Bestandteile des Kostenbeitrages und durch die Kostenbeitragsschuldner zu tragen.	- Inhalt § 4 (11) neu eingefügt, Zusatzleistungen bei einigen freien Trägern auf Kostenbescheiden bzw. Beitragsbemessungen enthalten, werden im Rahmen der Kostenübernahme nach § 90 (3) SGB VIII durch Kostenbeitragsschuldner mit angegeben
§ 5 Fälligkeit, Zahlung und Verzug	§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages	

(1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und ist zum 1. eines jeden Monats im Voraus an den Träger der Kindertageseinrichtung bzw. an die Tagespflegeperson zu entrichten.	(1) Auf Grundlage des § 13 (3) Satz 2 KiFöG LSA überträgt die Stadt Halle (Saale) die Erhebung einschließlich der Vollstreckung des Kostenbeitrages auf die Träger der Kindertageseinrichtungen. Die Erhebung des Kostenbeitrages für Kindertagespflegestellen erfolgt durch die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale).	- Inhalt § 5 (1) Satz 1 aus § 3 (4) Satz 1 a.F. übernommen und hinsichtlich Formulierung und Rechtsvorschrift überarbeitet - Inhalt § 5 (1) Satz 2 neu eingefügt, Erhebung erfolgt nicht durch Kindertagespflegestellen sondern durch FB 51
(2) Die Zahlung des Kostenbeitrages erfolgt durch Lastschriftverfahren. Abweichende Regelungen können mit dem Träger der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegestelle vereinbart werden.	(2) Die Erhebung der Kostenbeiträge einschließlich der Vollstreckung für die Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) wird durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) vorgenommen.	- § 5 (2) a.F. nach § 6 (4) verschoben, da dort systematisch besser angesiedelt und hinsichtlich Formulierung überarbeitet - Inhalt § 5 (2) aus § 5 (4) a.F. übernommen und hinsichtlich Formulierung überarbeitet
(3) Gerät der Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages in Verzug, bestimmt der Träger der Kindertageseinrichtung eine angemessene Nachfrist. Verstreicht diese Nachfrist ergebnislos, erfolgt die Beitreibung der rückständigen Kostenbeiträge im Wege der Zwangsvollstreckung durch den jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung.		- § 5 (3) a.F. nach § 6 (5) verschoben, da dort systematisch besser angesiedelt
(4) Die Erhebung der Beiträge einschließlich Mahnung und Vollstreckung für die Einrichtungen der Stadt Halle (Saale) wird durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) vorgenommen. Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen vertritt insoweit die Stadt Halle (Saale).		- § 5 (4) a.F. nach § 5 (2) verschoben, da dort systematisch besser angesiedelt
§ 6 Übernahme des Kostenbeitrages (1) Ist den Eltern bzw. dem Kind die Zahlung des Kostenbeitrages nicht zuzumuten, wird gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) auf Antrag die Übernahme des Kostenbeitrages geprüft. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten	§ 6 Entstehen und Ende der Kostenbeitragsschuld, Fälligkeit, Zahlung und Verzug (1) Die Kostenbeitragsschuld beginnt mit dem Kalendertag, an welchem das Kind in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgenommen wird.	- § 6 (1) a.F. nach § 7 (1) verschoben, da dort systematisch besser angesiedelt - Inhalt § 6 (1) Satz 1 aus § 4 (1) a.F. übernommen und hinsichtlich Formulierung überarbeitet - Inhalt § 6 (1) Satz 2 aus § 4 (3) a.F. übernommen und hinsichtlich Formulierung überarbeitet

gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII die Bestimmungen der §§ 82-85, 87, 88 und 92a des Sozialgesetzbuches (SGB) Zwölftes Buch (XII).	Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch während der Betriebsferien, streikbedingter Schließung oder anderen Schließzeiten der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle, sowie bei Urlaub oder Erkrankung der Kindertagespflegeperson zu entrichten.	- Aufnahme der Regelung, das auch im Falle der streikbedingten Schließung der Kostenbeitrag in voller Höhe zu zahlen ist (hierzu auch Entscheidung Stadtrat 27.04.2016 zu Vorlagen VI/2016/01611 und VI/2016/01728)
(2) Der Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrages ist bei der jeweils zuständigen Stelle der Stadt Halle (Saale) zu stellen.	(2) Die Kostenbeitragsschuld endet mit Wirksamwerden der Kündigung nach den Bestimmungen des § 5 der „Satzung über die Nutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale)“.	- § 6 (2) a.F. nach § 7 (2) verschoben, da dort systematisch besser angesiedelt - Inhalt § 6 (2) aus § 4 (2) a.F. übernommen und hinsichtlich Formulierung überarbeitet
(3) Bis zur Entscheidung der Stadt Halle (Saale) hinsichtlich der Übernahme des Kostenbeitrages ist der festgesetzte Kostenbeitrag durch die Eltern an den Träger der Kindertageseinrichtung zu zahlen.	(3) Der Kostenbeitrag ist zum 1. Kalendertag eines Monats fällig und im Voraus an die den Kostenbeitrag erhebende Stelle zu entrichten. Die den Kostenbeitrag erhebende Stelle sind die Träger der Kindertageseinrichtungen, für die Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) der Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) oder im Falle der Kindertagespflege die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale).	- § 6 (3) a.F. nach § 7 (3) verschoben, da dort systematisch besser angesiedelt - Inhalt § 6 (3) aus § 5 (1) 2. HS a.F. übernommen und hinsichtlich Formulierung überarbeitet
(4) Als Kostenbeitragsobergrenze für die Betreuung von mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) werden 285,00 € pro Monat festgesetzt. Die Festsetzung der Kostenbeiträge für diese Kostenbeitragsobergrenze erfolgt beginnend beim ältesten Kind und endet beim jüngsten Kind der Familie, welches eine Kindertageseinrichtung oder einen Hort besucht.	(4) Die Zahlung des Kostenbeitrages erfolgt mittels SEPA-Lastschriftverfahren. In begründeten Fällen kann mit der den Kostenbeitrag erhebenden Stelle eine abweichende Zahlweise vereinbart werden.	- § 6 (4) a.F. gestrichen, da aufgrund neuer Rechtsvorschrift (§ 13 (4) KiFöG n. F. ab 01.01.19 nicht mehr relevant. - Inhalt § 6 (4) aus § 5 (2) a.F. übernommen und hinsichtlich Formulierung überarbeitet und angepasst
	(5) Die Kostenbeitragsschuldner befinden sich in Anwendung des § 286 (2) Nr. 1 BGB in Verzug, wenn der Kostenbeitrag nicht mit Ablauf des 1. Kalendertages eines Monats bei der den Kostenbeitrag erhebenden Stelle eingegangen ist. Im Falle des Verzuges bestimmt für die Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) der	- Inhalt § 6 (5) aus § 5 (3) a.F. übernommen und hinsichtlich Formulierung überarbeitet und angepasst Da die Fälligkeit durch die Benennung des Kalendertages bestimmt ist, sind Mahnungen formell entbehrlich (bisher hier uneinheitliche Verfahrensweise der Träger), zur Information der Eltern über offene

	Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) oder im Falle der Kindertagespflege die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale) schriftlich eine angemessene Nachfrist. Verstreicht diese Nachfrist ergebnislos, erfolgt die Beitreibung der rückständigen Kostenbeiträge im Wege der Zwangsvollstreckung durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) oder im Falle der Kindertagespflege die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale). Die Träger von Tageseinrichtungen bestimmen ebenso schriftlich eine angemessene Nachfrist. Verstreicht diese Nachfrist ergebnislos, erfolgt die Beitreibung der rückständigen Kostenbeiträge im Wege von Mahnbescheid bzw. Zahlungsklage.	Forderungen sollten Mahnungen bzw. Zahlungserinnerungen grundsätzlich versandt werden.
§ 7 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Erhebung von Kostenbeiträgen von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) vom 27. Mai 2009 außer Kraft.	§ 7 Übernahme des Kostenbeitrages (1) Ist dem Kostenbeitragsschuldner bzw. dem Kind die Zahlung des Kostenbeitrages nicht zuzumuten, wird auf Antrag der Eltern oder anderer Personensorgeberechtigter, welche einen Betreuungsvertrag geschlossen haben, gemäß § 90 (3) Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) die Übernahme des Kostenbeitrages durch die Stadt Halle (Saale) geprüft.	- § 7 a.F. nach § 8 9 verschoben, da dort systematisch besser angesiedelt - Inhalt § 7 (1) aus § 6 (1) a.F. übernommen und hinsichtlich Formulierung überarbeitet
	(2) Der Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrages ist bei der jeweils zuständigen Stelle der Stadt Halle (Saale) zu stellen.	- Inhalt § 7 (2) aus § 6 (2) a.F. übernommen
	(3) Bis zur Entscheidung der zuständigen Stelle der Stadt Halle (Saale) hinsichtlich der Übernahme des Kostenbeitrages ist der Kostenbeitrag durch den Kostenbeitragsschuldner an den Träger der Kindertageseinrichtung oder, im Falle der Kindertagespflege, an die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale) zu zahlen.	- Inhalt § 7 (3) aus § 6 (3) a.F. übernommen und hinsichtlich Formulierung überarbeitet

	§ 8 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.	-das neue Bundesrecht zum Personenstandsrecht (3.Geschlecht) ist in allen neuen oder zu ändernden Satzungen zu berücksichtigen
	§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ vom 27. November 2013, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18. Dezember 2013, außer Kraft.	- Inhalt § 9 aus § 7 a.F. übernommen und hinsichtlich Formulierung überarbeitet